



Rostock, Schwerin, Stralsund, den 04.10.2013

## **Stellungnahme der Umweltverbände zur Strategischen Umweltprüfung des Operationellen Programms zum EFRE-Fonds in der Förderperiode 2014-2020**

Begleitend zur Erstellung des Operationellen Programms für den EFRE-Fonds in der Förderperiode 2014-2020 wird eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) des Programms durchgeführt.

Der Bericht zur SUP (Vorabzug mit Stand vom 26.08.2013) kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass von dem Operationellen Programm und dem Fördermitteleinsatz des EFRE-Fonds in der Förderperiode 2014-2020 im Vergleich zu einer Nullvariante (ohne Fördermitteleinsatz des EFRE-Fonds) keine erheblichen negativen Umweltwirkungen ausgehen werden. Teilweise werden maßgebliche positive Umweltwirkungen prognostiziert, wie z.B. in der Prioritätsachse 3 mit den Fördermaßnahmen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die Umweltverbände stellen das Gesamtergebnis und die Methodik der SUP in Frage und stellen Folgendes fest:

- es fehlt die europarechtlich vorgeschriebene Prüfung von Alternativen. Der Vergleich mit der Nullvariante ist nicht ausreichend (s. unter 1.).
- es fehlt an Schlussfolgerungen aus den für Mecklenburg-Vorpommern im 3. Kapitel beschriebenen Umweltherausforderungen (s. unter 2.).
- es fehlt jeder Bezug zur Höhe des für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Fördermitteleinsatzes (s. unter 3.).
- verschiedene einzelne Bewertungen bedürfen der Ergänzung oder Änderung (s. unter 4.).

*Im Ergebnis schlagen die Umweltverbände vor, bestimmte Projektauswahlkriterien und Förderausschlüsse im Umweltbericht zur SUP zu bewerten und im OP explizit festzulegen. (s. unter 5.).*

### **1. Fehlende Alternativenprüfung**

Der Umweltbericht (UB) zur Strategischen Umweltprüfung hat vernünftige Alternativen zum geprüften Programm zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL/§ 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der vorliegende UB hält im Widerspruch zum ausdrücklichen

Wortlaut der europäischen SUP-RL und des deutschen UVPG eine Alternativenprüfung aufgrund der Eigenart des EFRE-OP nicht für umsetzbar. Im Unterschied zum Beispiel zu Infrastrukturprojekten, bei denen alternative Trassen betrachtet werden können, kämen als Alternativen zum OP nur die Nullvariante oder ein alternatives Gesamtprogramm in Betracht.<sup>i</sup> Nach Aussage des Berichts zur SUP kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Baumaßnahmen nicht auf OP-Ebene erfolgen, sondern kann

*voraussichtlich in nachgelagerten Planungsinstrumenten, d.h. Prüf- und Genehmigungsverfahren auf Projektebene, sichergestellt werden.<sup>ii</sup>*

Diese Aussagen sind unzutreffend. Dies zeigt ein Blick auf die SUP anderer Operationeller Programme.

Im Rahmen der Alternativenprüfung der SUP zum laufenden Operationellen Programm Verkehr des EFRE auf Bundesebene wurden alternative Verteilungen der Finanzen auf die drei Verkehrswege Straße, Schiene und Wasser betrachtet.<sup>iii</sup>

Der Umweltbericht zur SUP des laufenden EFRE-OP des Landes Sachsen<sup>iv</sup> führt die Alternativenprüfung jeweils bei der Betrachtung der einzelnen Vorhaben (entspricht Maßnahmen im OP M-V) durch und betrachtet dort etwa die Alternativen Neubau und Umbau von Gebäuden für verschiedene Maßnahmen oder die Nutzung von Standorten mit Anschluss zum ÖPNV gegenüber Standorten ohne ÖPNV-Anschluss.<sup>v</sup> Im Zusammenhang mit der Betrachtung von Alternativen werden auch Optimierungsvorschläge gemacht, z.B. im Bereich des Energieverbrauchs.<sup>vi</sup> Als Alternative zu einer von den Produkten und der Produktionsweise unabhängigen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur wird die Konzentration auf Umwelttechnologien, insbesondere ressourcenschonender Technologien diskutiert.<sup>vii</sup>

Die SUP zum laufenden OP des EFRE-Fonds in Bayern sieht nach Aussage des Umweltberichtes zwar von der vorgeschriebenen Alternativenprüfung ab. Es werden allerdings Empfehlungen für das OP zur Vermeidung bzw. Geringhaltung von Umweltauswirkungen gemacht, die während des parallelen Prozesses der Erstellung von OP und Umweltbericht in das OP eingebracht worden sind. Dies entspricht den bereits erwähnten Optimierungsvorschlägen aus dem Umweltbericht zur SUP des EFRE-Fonds in Sachsen. Darüber hinaus wird zur Sicherung der Umweltbelange ein Katalog umweltrelevanter Projektauswahlkriterien empfohlen.<sup>viii</sup> Diese wurden als Ergebnis der SUP dann auch explizit im OP verankert.<sup>ix</sup>

Inhaltlich wurde in Bayern damit letztendlich auch eine Prüfung von Alternativen vorgenommen, nämlich die eines OP ohne und mit explizit umweltrelevanten Projektauswahlkriterien. Letzterer wurde in der Abwägung der Vorrang eingeräumt.

Damit entspricht die bayrische Vorgehensweise dem offiziellen Leitfaden der EU zur Umsetzung der SUP-Richtlinie, der ausdrücklich feststellt:

*„Die Verpflichtung, vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, ist im Zusammenhang mit dem Ziel der Richtlinie zu sehen, das darin besteht sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen während ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme berücksichtigt werden.“<sup>x</sup>*

Der bloße Verweis auf nachgelagerte Entscheidungsebenen im vorliegenden UB genügt dem nicht, da er darauf hinausläuft die umweltrelevanten Auswirkungen erst nach Ausarbeitung und nach Annahme des OP zu berücksichtigen und dies in Verwaltungsstellen, die wie etwa die Baubehörden der Landkreise, völlig unabhängig von den für die Programmerstellung und

Fördermittelbewilligung zuständigen Behörden sind.

## **2. Umweltherausforderungen in M-V**

### **2.1 Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 3.2., S. 35 ff.)**

In diesem Abschnitt wird der besondere Handlungsbedarf in Mecklenburg-Vorpommern zum Erhalt der Biodiversität dargestellt. Die beschriebenen Sachverhalte sind der Grund, weshalb die Umweltverbände bei der Erstellung der vorläufigen Finanzplanung für den EFRE-Fonds in der Förderperiode 2014-2020 auf die notwendige Implementierung der Investitionspriorität "Erhaltung der Biodiversität, Bodenschutz und Förderung von Ökosystemdienstleistungen einschließlich NATURA 2000 und grüne Infrastrukturen;" (Art. 5 Abs. 7d EFRE-VO) hingewiesen haben.

Mecklenburg-Vorpommern wird in der neuen Förderperiode nach bisherigem Planungstand von dieser Fördermöglichkeit nicht Gebrauch machen und sieht die Förderung von NATURA 2000 weiterhin ausschließlich im ELER-Fonds angesiedelt.

Die Umweltverbände bezweifeln, dass mit dem Operationellen Programm des ELER-Fonds in der Förderperiode 2014-2020 die erforderlichen Maßnahmen im notwendigen Umfang vorgesehen werden, um die beschriebenen Problemlagen erfolgreich anzugehen. Die Strategische Umweltprüfung sollte daher zu den vorliegenden Umwelt-Herausforderungen und dem Zusammenspiel der EU-Fonds einen stärkeren Bezug herstellen. Die Umweltverbände halten auch eine Bewertung der sich ergänzenden Maßnahmen und des Mitteleinsatzes aus allen EU-Fonds im Umweltbericht für erforderlich. Dabei stellt der von der EU-Kommission geforderte fondübergreifende Ansatz in der neuen Förderperiode ein wichtiges Kriterium dar.

Auch muss bei weiterer Betrachtung berücksichtigt werden, dass Forschungsaktivitäten zu NATURA 2000 und Ökosystemdienstleistungen auf Strategieebene des EFRE- und des ELER-Fonds nicht explizit adressiert werden. Die Umweltverbände schlagen daher vor, über die Festlegung von Projektauswahlkriterien, Spitzenforschung auch in diesem Bereich zu generieren und anzustoßen (mögliche Projektauswahlkriterien werden weiter unter 5 beschrieben).

## **3. Höhe des geplanten Fördermitteleinsatzes**

Die Bewertung umweltrelevanter Effekte findet nur in Bezug auf die angedachten Maßnahmen statt. Es wird jedoch kein Bezug zum vorgesehenen Fördermitteleinsatz hergestellt. Die Umweltverbände halten es für erforderlich, die Maßnahmen auch in Relation zum vorgesehenen Fördermitteleinsatz zu bewerten, da die Wirkung der einzelnen Maßnahmen auch vom umgesetzten Finanzvolumen direkt abhängt. Es ist davon auszugehen, dass von Fördermaßnahmen, für die relativ mehr Mittel bereitgestellt werden, wahrscheinlich auch größere Wirkungen auf die Umwelt ausgehen.

## **4. Einzelanmerkungen**

Verwendete Datengrundlage für die SUP

Anmerkung:

Die für die Auswertung verwendeten Datensätze einzelner Erhebungen umfassen nur die Daten bis zum Jahr 2011. Die Umweltverbände sehen das Erfordernis, auch verfügbare

Datensätze für das Jahr 2012 mit zu erfassen.

## **Kapitel 2 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes**

Seite 22, Tabelle 4

Anmerkung:

Bei den Zielformulierungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt fehlt folgendes Hauptziel:

*Kein weiterer Artenrückgang bei den geschützten Arten FFH & Rote Liste-Arten.*

Als Referenz sollte gemäß der EU-Göteborg-Strategie der Zustand der Artenvielfalt aus dem Jahr 2010 gewählt werden.

S. 27, Tabelle 8, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Anmerkung:

Das Hauptziel Erhalt von Bau- und Bodendenkmalen ist auf den Erhalt der Naturdenkmäler zu erweitern.

Entsprechend sollten die Erhebungen zur Erfassung des Zustandes der Naturdenkmäler erweitert werden.

## **Kapitel 3, Darstellung des Umweltzustands**

Seite 31, erster Absatz

Anmerkung:

*„... Friedhöfe sind überwiegend grüne, weniger versiegelte Flächen, die wichtige Funktionen für das lokale Kleinklima und die Grundwasserneubildung übernehmen.“*

Die Umweltverbände bezweifeln, dass Friedhöfe eine wichtige Funktion für die Grundwasserneubildung übernehmen. Von Friedhofsflächen gehen z.T. erhebliche Stoffeinträge bedingt durch die Rotteprozesse aus. Aus diesem Grund muss bspw. auch bei der Standortwahl von neuen Friedhöfen die Einhaltung der WRRL geprüft werden. Die Umweltverbände bitten um die Korrektur der Darstellung.

Seite 31, erster Absatz, Definition Erholungsfläche

Anmerkung:

- Campingplätze zählen zu den Gewerbeflächen für die ein Nutzungsendgeld bezahlt werden muss. Sie sind somit nicht für die örtliche Bevölkerung frei zugänglich und sind Teil der touristischen Infrastruktur. Des Weiteren sind Campingplätze durch bauliche Anlagen und einem befestigten Wegesystem geprägt. Wegen dieser Eigenschaften können Campingplätze nicht als Erholungsfläche bilanziert werden. Die Umweltverbände erachten die Herausnahme von Campingplätzen bei der Bilanzierung von Erholungsflächen für notwendig.
- Die Umweltverbände empfehlen nur für die Öffentlichkeit frei zugängliche Erholungsflächen zu bilanzieren.

Seite 33, zweiter Absatz

Anmerkung:

Die jährlichen Schwankungen der Feinstaubbelastungen werden in Relation zu den unterschiedlichen Witterungsbedingungen in den einzelnen Jahren gesetzt. Aus Sicht der

Umweltverbände sollte auch das Verkehrsaufkommen an den jeweiligen Messpunkten mit erfasst werden und mit den Messwerten für die Feinstaubbelastung in Relation gesetzt werden. Nur so können hinreichende Aussagen über die Feinstaubemissionen gemacht werden.

Seite 32, dritter Absatz

Anmerkung:

Für das Jahr 2011 wird landesweit eine gute Luftqualität für Mecklenburg-Vorpommern bescheinigt. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Umweltverbände leider nicht geeignet, um die Entwicklung im Hinblick auf die Auswirkungen der EFRE-Förderung auf die Luftqualität in der Förderperiode 2014 bis 2020 zu beurteilen.

Die EFRE-Förderung soll sich in der Förderperiode 2014-2020 auf die zentralen Orte und somit auf die städtischen Zentren konzentrieren. In der Hansestadt Rostock z.B. ist die Feinstaubbelastung in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. An einigen Messstationen der Stadt wurden die zulässigen Grenzwerte für Feinstaub in 2013 überschritten. Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Ergebnisse zur Feinstaubbelastung bedingt durch ein zunehmendes PKW- und LKW-Verkehrsaufkommen kann nicht von einer landesweit flächendeckend guten Luftqualität gesprochen werden.

Um die Effekte der EFRE-Förderung im städtischen Bereich im Hinblick auf die Luftqualität zu beurteilen, sollte bei den Indikatoren die Feinstaubbelastung in den Städten als Indikator explizit erfasst und ausgewertet werden.

### **Kapitel 3.3, Boden**

Seite 44, letzter Absatz

Anmerkung:

In den Darstellungen wird der Flächenverbrauch nicht in Relation zu der Entwicklung der Einwohnerzahl in M-V dargestellt. Die Umweltverbände halten die Darstellung und Bewertung dieser Relation gerade im Vergleich mit anderen Bundesländern für erforderlich.

### **Kapitel 3.4, Wasser**

Seite 47, erster Absatz

Frage:

Es soll ein weiterentwickelter LIKI-Indikator zur Beschreibung der Gewässergüte zum Einsatz kommen, es wird jedoch kein Stichtag genannt an welchem der Indikator fertig entwickelt und anwendbar ist. Zu welchem Zeitpunkt soll der neue LIKI-Indikator eingeführt werden?

Seite 50, erster Absatz, Beschreibung des Zustands der Ostsee

Anmerkung:

In dem Absatz wird die Eutrophierung der Ostsee durch die diffusen Nährstoffeinträge als das Hauptproblem dargestellt. Aus Sicht der Umweltverbände sollten ebenfalls auch Aussagen zu den folgenden bedeutenden Belastungen der Ostsee gemacht werden:

- Zunahme des Schiffsverkehrs,
- Beeinträchtigung durch Offshoreanlagen,
- Schadstoffbelastung (außer Nährstoffbelastung),
- Entwicklung der Fischbestände (Überfischung),
- Bebauung und Nutzung der Küstenbereiche

### **Kapitel 3.5, Klima**

Seite 51, letzter Absatz

Anmerkung:

*„Während im Jahr 1990 noch rund 15,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu Buche stehen, so pendelt dieser Wert seit diesem Jahr in einem Bereich von 9 bis 11 Mio. Tonnen und bleibt insgesamt stabil“.*

Die Darstellung ist widersprüchlich. Wie kann von einem stabilen Zustand gesprochen werden wenn innerhalb eines Jahres die Werte für die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 2 Mio. Tonnen schwanken? Die Umweltverbände bitten um eine bessere Erklärung/Darstellung dieses vermeintlichen Widerspruchs.

### **Kapitel 3.7, Landschaft**

Seite 56, erster Absatz ff.

Anmerkung:

Bei der Beurteilung und Bewertung des Biotopverbundes kommt es nicht nur auf den Flächenanteil der für die Biotopvernetzung gesichert ist, sondern auch auf die landesweite Verteilung, der Ausrichtung, der Qualität sowie dem Verlauf der biotopvernetzenden Strukturen in der Landschaft an. Die Umweltverbände bitten um eine entsprechende Ergänzung der Darstellungen.

S.61 und S. 71, Tabelle 27:

Anmerkungen:

Bewertungskriterium Anteil der Erholungsflächen in den Agglomerations- und verstärkerten Räumen.

Es wird angenommen, dass sich die Förderung von Investitionen in KMU positiv auf den Anteil Erholungsflächen auswirkt. Die Umweltverbände bezweifeln dies. Wir bitten um eine nachvollziehbare Herleitung dieser Annahme, gerade auch vor dem Hintergrund, dass Gewerbeflächen wie Campingplätze oder nicht öffentliche Golfplätze und sonstige Sportstätten nicht als Erholungsraum gezählt werden sollten.

Bewertungskriterium Entwicklung der geschützten Arten (FFH & Rote Liste)

Die Umweltauswirkung auf die Entwicklung der geschützten Arten FFH und Rote Liste wird in der Tabelle als nicht maßgebliche Veränderung eingeschätzt. Auf Seite 61 des UB steht hierzu:

*„Im Fall von Gebäudeausbauten evtl. Beeinträchtigungen von geschützten Gebäude bewohnende Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel; Indikator Entwicklung der geschützten Arten [FFH & Rote Liste]). Durch die Beschränkung auf einzelne Ausbauten im bebauten Gebiet sind die Wirkungen allerdings nicht als erheblich einzustufen.“*

Nach Einschätzung der Umweltverbände wird es auch bei flächenmäßig kleinen Maßnahmen zu Beeinträchtigungen der Artenvielfalt insbesondere schützenswerter Arten kommen, da die Lebensraumpotenziale weiter eingeschränkt werden. Im urbanen Raum können hier vor allem

Vogel- und Insektenarten betroffen sein. Die Umweltverbände halten eine Bewertung mit zumindest "geringfügiger Verschlechterung" für angebracht.

#### **Kapitel 4.4.1.2, Maßnahme zur Förderung von Investitionen in KMU durch Darlehen**

S. 72, Beurteilung der Umweltwirkungen

Anmerkung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Finanzierungsinstrument des Darlehens keine Auswirkungen auf die Umwelt haben soll und entsprechend keine Bewertung in der Tabelle 28 vorgenommen wird. Die Vergabe von Darlehen dient dazu, Investitionen in KMU zu generieren, die genau wie andere Förderinstrumente auch z.B. dem Ausbau der Produktionskapazitäten dienen. Es handelt sich sinngemäß um ein Förderinstrument, welches dazu gedacht ist, Wirtschaftswachstum zu generieren. Entsprechend sind auch von diesem Förderinstrument Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Umweltverbände bitten um Ergänzung der Bewertung.

#### **Kapitel 4.4.1.3 Maßnahme Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur**

S. 74, Zeile 3

Frage/Anmerkung:

Es wird die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen als sich auf die Umwelt positiv auswirkende Maßnahme beschrieben. Die Umweltverbände bitten um eine Definition was unter einer Brachfläche zu verstehen ist und inwieweit sich diese Brachflächen von einer naturnahen bzw. für die Natur wertvollen Brachfläche ggf. unterscheidet.

S.74, zweiter Anstrich

Anmerkung:

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden richtig angesprochen. Allerdings wird das Eintreten der möglichen Beeinträchtigungen durch folgende Aussage ausgeschlossen:

*"Die Wirkung ist durch den eher lokalen Charakter tendenziell nicht erheblich".*

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, da Eingriffe zumeist lokal erfolgen und entsprechend die Auswirkungen gerade im Hinblick auf die Beeinträchtigung von z.B. angrenzenden Biotopen etc. oder der Flächenverbrauch lokal erfolgen.

Es sind daher alle lokalen Umweltwirkungen zu erfassen und zu bilanzieren und müssen Gegenstand der Bewertung sein.

S.74. dritter Anstrich

Anmerkung:

Wirkung auf das Schutzgut Boden: Grundsätzlich ist bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden von keinem positiven Effekt auszugehen, da die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur in jedem Fall eine Erhöhung des Versiegelungsgrades zur Folge haben wird. Die Vorgabe ehemals wirtschaftlich genutzte Standorte nach Möglichkeit zu reaktivieren dient lediglich der Verringerung der täglichen Bodenneuversiegelungsrate. Als sich auf die Umwelt positiv auswirkend kann logischer Weise nur ein Zuwachs an unversiegelter Fläche gewertet werden (Flächenentsiegelung). Es ist daher grundsätzlich eine negative Wirkung zu erwarten, entsprechend ist in Tabelle 29 eine Korrektur der Darstellung/Bewertung vorzunehmen.

S. 75, zweiter Anstrich

Anmerkung:

Schutzgut Landschaft: Es wird wiederholt die Argumentation der „lokalen Begrenzung“ angeführt, um die grundsätzlich vorliegende negative Umweltauswirkungen auszublenden. Die Umweltverbände bitten um eine Korrektur der Darstellung. Die lokale Begrenzung kann keine Argumentation dafür sein, dass keine maßgebliche Veränderung vorliegt. Neben der quantitativen Bewertung müssen auch qualitative Aspekte bei der Bewertung betrachtet werden.

## **Kapitel 4.5**

### **Kapitel 4.5.2.1, Förderung von innovativen Klimaschutzprojekten in öffentlichen Infrastrukturen (einschließlich Darlehen)**

S. 90, Tabelle 39, Schutzgut Landschaft

Anmerkung:

Auch der landesstraßenbegleitende Radewegebau kann zu einer Reduzierung des Anteils unzerschnittener und verkehrsarmer Räume an der Landesfläche führen. Aus Sicht der Umweltverbände ist zu prüfen, ob der Effekt wirklich vernachlässigbar ist oder ob eine zumindest geringfügige Verschlechterung vorliegt.

## **Kapitel 4.6**

### **4.6.1.1 Förderung der städtischen Umwelt- und Aufenthaltsqualität im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren**

S. 91, letzter Anstrich

Anmerkung:

Schutzgut Boden: Für dieses Schutzgut werden positive Wirkungen durch die Erschließung und Entwicklung stadtnaher Brachflächen erwartet. Wie bereits angemerkt, ist eine positive Auswirkung nur dann zu erwarten, wenn durch die Maßnahme Boden effektiv entsiegelt wird. Die Verminderung der Rate für die Flächenneuanspruchnahme ändert nichts an der Tatsache, dass weiterhin Boden neu versiegelt wird. Die Umweltverbände bitten um eine Korrektur der Bewertung.

S. 93, erster Absatz

Anmerkung:

*„Maßnahmen um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen“*

Es sollte unter dieser Überschrift auch die **Verbesserung der Umweltsituation** in Erwägung gezogen werden. Zudem können aus der Sicht der Umweltverbände durchaus erforderliche Maßnahmen angeführt werden wie z.B.:

- In Bezug auf die Umgestaltung von Gebäuden könnten Quartiere für FFH-Arten (z.B. Fledermäuse) integriert und neu geschaffen werden.
- Zudem könnten weitere Maßnahmen zur Vogel- und Insektenfreundlichen Gebäudegestaltung in die Fördermaßnahme mit integriert werden.



## 5. Projektauswahl- und Ausschlusskriterien im OP

Die Umweltverbände schlagen vor, in Anlehnung an die Vorgehensweise anderer Bundesländer bestimmte Projektauswahlkriterien und darüber hinaus auch bestimmte Förderausschlüsse in den Bewertungsrahmen der SUP aufzunehmen und bei anzunehmender Vorteilhaftigkeit für die Umweltauswirkungen des EFRE explizit festzulegen. Die folgende Tabelle fasst eine Auswahl wichtiger Kriterien zusammen, die auch bei einer Alternativenprüfung im Rahmen der SUP berücksichtigt werden sollten.

**Tabelle 1: Auswahl umweltrelevanter Projektauswahl- und Ausschlusskriterien (die Buchstaben in Klammern verweisen auf nachfolgende Erläuterungen)**

<b>AUSSCHLUSSKRITERIEN für die EFRE-Förderung</b>	
<b>Bereich/spezifische Maßnahme</b>	<b>Kriterium</b>
Alle Förderbereiche	Förderung von Maßnahmen, die bereits vorhandene EU-Umwelt- und Naturschutzprojekte konterkarieren bzw. zerstören
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen bei anwendungsnaher FuE</li> <li>- Maßnahme: Förderung von Schutzrechtsaktivitäten und ihrer wirtschaftlichen Verwertung</li> </ul> <p><b>(c)</b></p>	<p>Die Förderung von Vorhaben zur Anwendung, Bewerbung oder von Projektvorstudien im Bereich der Agrotechnik (Anwendung von gentechnischen Verfahren oder Methoden im Bereich der Pflanzenzüchtung oder der Tierzucht) sind auszuschließen.</p> <p>Patentierung von Leben ist auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gene und Teile des menschlichen Körpers</li> <li>- Saatgut, Pflanzen und Tiere,</li> <li>- Zuchtverfahren und Zuchtmaterial</li> <li>- Lebensmittel, die aus Pflanzen und Tieren gewonnen werden</li> <li>- Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren, Archea, Protozoen)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen bei anwendungsnaher FuE</li> </ul> <p><b>(d)</b></p>	<p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tierversuche verwenden bzw. voraussetzen</li> <li>- im Bereich der Züchtungsforschung bei Tieren, die der sogenannten Qualzucht zugeordnet werden können.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen bei anwendungsnaher FuE</li> <li>- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU</li> </ul> <p><b>(e)</b></p>	<p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die die Nanotechnologie als Risikotechnologie anwenden (Eine Ausnahme gilt bei Forschungsvorhaben oder Entwicklung von Methoden zur Abschätzung des Umwelt- und Gesundheitsrisikos der Nanotechnologie)</p> <p>Keine Förderung von Vorhaben zur</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kernforschung</li> <li>- Kernfusionsforschung</li> </ul> <p>Keine Förderung von energieintensiven Technologien und Produktionsverfahren</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen bei anwendungsnaher FuE</li> <li>- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU</li> </ul>	<p>Von der Förderung ausgeschlossen ist die Erforschung, Entwicklung, Produktion und Instandhaltung von Kriegswaffen im Sinne von § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG."</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Unternehmen - Förderung von Erneuerbaren Energien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Förderung von konventionellen Mais-Biogasanlagen</li> <li>- Keine Förderung von CCS-Technologien</li> <li>- Keine Förderung der Gewinnung von unkonventionellem Erdgas</li> </ul>
<b>AUSWAHLKRITERIEN für die EFRE-Förderung</b>	
<b>Bereich</b>	<b>Kriterium</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen bei anwendungsnaher FuE</li> </ul> <p><b>(b)</b></p>	<p>Vorzugsweise werden Forschungsvorhaben in den Bereichen gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforschung und Anwendung von ökosystemaren Dienstleistungen (Ökosystemdienstleistungen)</li> <li>- Öko-Innovationen</li> <li>- Vorhaben mit besonderer Relevanz für die ökologischen Lebensmittelwirtschaft und der Ökologischer Landwirtschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU</li> </ul> <p><b>(a)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben mit besonders geringem Primärenergieverbrauch oder Rohstoffverbrauch, beim Produktionsverfahren im Vergleich zu den üblichen Produktionsverfahren</li> <li>- Vorhaben zur Verringerung von Produktionsabfällen oder der Verringerung von bei der Produktion bestehenden Umweltgefahren oder –belastungen.</li> </ul> <p>In die Bewertung ist der gesamte Produktions- und Lebenszyklus der Produkte einzubeziehen."</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung von (Bau) Vorhaben auf bereits erschlossenen und /oder versiegelten Flächen</li> </ul>

## Erläuterungen

### a) Produktionsintegrierter Umweltschutz

Produktionsintegrierte Umweltschutz setzt schon bei der Entstehung von schädlichen Umweltauswirkungen, also bei den verwendeten Produktionsverfahren und Rohstoffen an. Im Gegensatz zu den traditionellen "End of Pipe-Technologien", die auf die nachfolgende Minderung oder Entsorgung von Umweltfolgen der Produktion zielen (Abfall-/Abwasserentsorgung, Filteranlagen). Produktionsintegrierter Umweltschutz hilft Kosten zu sparen, den Einsatz teurer Rohstoffe zu vermindern und erhöhte durch umweltneutralere

Produkte die Wettbewerbsfähigkeit am Markt.

#### b) Forschung im Bereich Ökosystemleistungen und ökologische Landwirtschaft

siehe dazu oben Kap. 2.1

#### c) Keine EFRE-Förderung für den Bereich der Agrotechnik zur Patentierung von Leben

Ein aktuell weltweit sich stark entwickelnder Bereich der Forschung und Produktion dient dem Anbau von Nutzpflanzen, die gegen bestimmte sogenannte Pflanzenschutzmittel (z.B. Glyphosat) resistent sind oder auch selbst Insektengifte (z.B. *Bacillus thuringiensis*) produzieren. Der landwirtschaftliche Anbau von herbizidresistenten Pflanzen führt in der Landwirtschaft zu einem erhöhten Pestizideinsatz. Insektizid produzierende Pflanzen bringen das Gift selbst in die Natur.

Dies führt nachweislich zu einem Rückgang der Biologischen Vielfalt sowie der Kulturpflanzenvielfalt. Der ELER versucht durch Agrarumweltmaßnahmen, die Förderung des Ökologischen Landbaus und andere Maßnahmen ein Gegengewicht zu setzen. Bisher konnte der Rückgang der Artenvielfalt auch in Mecklenburg-Vorpommern aber noch nicht gestoppt werden.

Der Anbau gegen Herbizide resistenter oder Insektizide produzierender Pflanzen würde dieses Ungleichgewicht weiter zu Lasten der Arten- und Lebensraumvielfalt verschieben, ohne dass eine mögliche Gegenstrategie erkennbar wäre und steht im Widerspruch zu den Bemühungen des ELER-Fonds um Erhalt der Biodiversität. Sie sollte daher ausgeschlossen werden.

#### Patentierung von Leben

Die Forschungsaktivitäten in dem Bereich der Medizin, der Züchtung von Kulturpflanzen oder der Züchtung sogenannter „landwirtschaftlicher Nutztiere“ gehen auch mit der Generierung von Patenten auf dem Gebiet der Biotechnologie einher. Diese beziehen sich bspw. auf die Patentierung von Erbgut, welches durch biotechnische Verfahren isoliert wurde, auf Verfahren für die Erzeugung gentechnisch veränderter Organismen, der Patentierung von ganzen Organismen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen) oder von Lebensmitteln die aus Pflanzen und Tieren gewonnen werden.

Patente dieser Art sind höchst umstritten, da sie im Grunde eine Privatisierung von Leben darstellt und den freien Zugang und Umgang mit lebendigen Organismen einschränkt. Als Beispiel hierfür können die Entwicklungen auf dem Saatgutmarkt und die Erhebung von Lizenzgebühren für Saatgut angeführt werden, die wesentlich zum Rückgang der Kulturpflanzenvielfalt führt.

Obwohl die Rechtslage in Europa derzeit noch nicht geklärt ist, werden beim Europäischen Patentamt zahlreiche Patente angemeldet und zugelassen.

Die Umweltverbände lehnen die Patentierung von Erbgut und deren Vermarktung konsequent ab, da Leben an sich nicht privatisiert werden darf. Im Rahmen der EFRE-Förderung muss daher die Patentierung von,

- Genen und Teilen des menschlichen Körpers,
- Saatgut, Pflanzen und Tiere, Zuchtverfahren und Zuchtmaterial
- Lebensmitteln, die aus Pflanzen und Tieren gewonnen werden

konsequent ausgeschlossen werden.

#### d) Tierversuche und Qualzucht

Zur Umwelt gehört auch die Berücksichtigung ethischer und sozialer Aspekte. Diese fanden in der SUP weitgehend bisher keine Beachtung.

Als Grundsatz für aus dem EFRE-Fonds geförderte Forschungsprojekte im Bereich der Tierzucht sollte die Einhaltung des § 11b (sog. „Qualzuchtparagraph“) des deutschen Tierschutzgesetzes (TSchG) aufgenommen werden:

*„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, bzw. mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten“.*

Dieser Paragraph des Deutschen Tierschutzgesetzes, wurde bisher noch nie angewendet und blieb von Züchtungsunternehmen in Deutschland weitgehend unbeachtet (HÖRNING, 2013). Hieran zeigt sich ein großes Vollzugsdefizit. Im Rahmen der EFRE-Förderung sollte es jedoch aus rechtlicher und ethischer Sicht das Ziel sein, den geforderten Standard einzuhalten und nach Möglichkeit zu übertreffen.

#### e) Risiken der Nanotechnologie

Nanotechnik ist die gezielte Herstellung und Anwendung von Prozessen und Materialien, die aus abgrenzbaren strukturellen Bestandteilen in der Größe von ungefähr 100 Nanometer (1 nm = 10<sup>-9</sup> m) oder weniger in mindestens einer Dimension bestehen. Also sind sie **mehr als 1.000-mal kleiner als der Durchmesser eines Menschenhaares. In diesem Größenbereich** ändern sich die physikalischen und chemischen Eigenschaften von Materialien. Dies kann in vielfältiger Weise zur Entwicklung neuartiger Produkte und Anwendungen genutzt werden.

Nanotechnik gewinnt bei der Entwicklung neuer Produkte und Anwendungen zunehmend an Bedeutung. Die Nanotechnik beeinflusst bereits heute die Industrie in vielen Bereichen, etwa die Automobilindustrie, den Maschinenbau, die Chemische und die Lebensmittelindustrie sowie die Bio- und die Umwelttechnik. Nanotechnische Produkte können sich einerseits positiv auf Umwelt und Wirtschaft auswirken. Andererseits führt der zunehmende Einsatz dieser Produkte zu einem vermehrten Eintrag synthetischer Nanomaterialien in die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft. Die Wirkungen der Nanomaterialien in der Umwelt und mögliche gesundheitliche Risiken sind derzeit noch kaum erforscht.

Daraus ergibt sich ein umfangreicher Bedarf sowohl an Forschung aber auch an angemessener Regulierung. Dafür ist eine transparente und von Industrie, Wissenschaft und Behörden anerkannte Bewertung nanotechnischer Verfahren und Produkte hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken für die Umwelt und die Gesundheit notwendig. Für solche Bewertungen müssen die Hersteller allerdings noch aussagekräftige Daten bereitstellen. Wegen der noch sehr großen Wissenslücken empfiehlt das Umweltbundesamt (UBA), den Eintrag der Nanomaterialien in die Umwelt zu vermeiden, solange ihre Wirkung auf Mensch und Umwelt weitgehend unbekannt ist.

Rückfragen:

Arne Bilau, Sprecher der Umweltverbände im Begleitausschuss in Mecklenburg-Vorpommern, e-mail: arne.bilau@bund.net, Tel.: 0381-4902403

---

## Fußnoten und Quellen:

<sup>i</sup> UB, S. 101:

*Die Bewertung von Alternativen ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltwirkungen darzustellen. Bei einem so hohen Abstrahierungsgrad wie beim vorliegenden Programm müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres, alternatives Programm erstellt oder das Programm gar nicht erst durchgeführt werden. Dies ist allerdings kaum umsetzbar, weshalb das Hauptaugenmerk auf die Maßnahmenebene gelegt wird.*

*Die Definition von Alternativen erfolgt daher insbesondere durch die Formulierung der genannten Minderungsmaßnahmen – kurz, für Maßnahmen, die negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Programms verhindern, verringern oder ausgleichen sollen. Zudem erfolgt ein verbaler maßnahmenpezifischer Vergleich des Programms mit der Nullvariante.*

<sup>ii</sup> UB, S. 12f.

<sup>iii</sup> [http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/efre-ex-ante-bewertung-zum-op-verkehr-2007-2013-juni-2007.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/efre-ex-ante-bewertung-zum-op-verkehr-2007-2013-juni-2007.pdf?__blob=publicationFile), S. 50

<sup>iv</sup> <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=8&cad=rja&ved=0CfcQFjAH&url=https%3A%2F%2Fpublikationen.sachsen.de%2Fbdb%2Fartikel%2F10954%2Fdocuments%2F11094&ei=YPRDUqCIAuyX4wSK3oDIBw&usq=AFQjCNGtTObdLSbS2KssXwRqdckOEvmqHQ&bvm=bv.53217764,d.bGE>

<sup>v</sup> aaO., S. 57f., 61 u.a.m.

<sup>vi</sup> aaO., S. 59, 61 u.a.m.

<sup>vii</sup> aaO., S.67

<sup>viii</sup> [http://www.stmwivt.bayern.de/EFRE/\\_Downloads/Wettbewerbsfaehigkeit\\_Beschaeftigung/Umweltbericht\\_EFRE\\_RWB\\_Bayern.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/EFRE/_Downloads/Wettbewerbsfaehigkeit_Beschaeftigung/Umweltbericht_EFRE_RWB_Bayern.pdf), S.71: „Projekte werden im Rahmen des EFRE-Programms RWB bevorzugt gefördert, wenn sie

- im Fall baulicher Maßnahmen keine zusätzliche Fläche beanspruchen, bzw. die insgesamt beanspruchte und versiegelte Fläche so gering wie möglich halten,
- Energie effizient nutzen und den Gesamtenergieverbrauch gering halten,
- das Verkehrsaufkommen und verkehrsbedingte Belastungen so weit wie möglich reduzieren,
- den Verbrauch natürlicher, insbesondere nicht nachwachsender Ressourcen so gering wie möglich halten,
- keine zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft verursachen, bzw. Belastungen so weit wie möglich reduzieren, sowie
- keine zusätzlichen klimarelevanten Gase produzieren, bzw. den Gesamtausstoß klimarelevanter Gase so weit wie möglich reduzieren,

<sup>ix</sup> [http://www.stmwivt.bayern.de/EFRE/\\_Downloads/Wettbewerbsfaehigkeit\\_Beschaeftigung/RWB\\_Operationelles\\_Programm.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/EFRE/_Downloads/Wettbewerbsfaehigkeit_Beschaeftigung/RWB_Operationelles_Programm.pdf), S. 83 und 86

<sup>x</sup> [http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923\\_sea\\_guidance\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf), S. 29 (Original ohne Hervorhebung)

HÖRNING, B. 2013: „Qualzucht“ bei Nutztieren – Probleme & Lösungsansätze, Hochschule Eberswalde, Berlin, 15.8. 2013